

# BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE STRAFVERTEIDIGER E.V.

- Sitz Stuttgart -

An Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

in Baden-Württemberg

**Absender:**

Rechtsanwalt Marvin Schroth

Riefstahlstr. 12

76133 Karlsruhe

Tel.: (0721) 84 30 51

Fax: (0721) 85 72 95

Mail:

[strafverteidiger-bw@skpanwaelte.de](mailto:strafverteidiger-bw@skpanwaelte.de)

02. August 2011

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,  
liebe Kollegin, lieber Kollege,

hiermit laden wir ein zu der Veranstaltung zum Thema

## **Jugendstrafrecht**

### **Die Verteidigung von Jugendlichen und Heranwachsenden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung**

**Referent: Rechtsanwalt Stefan Allgeier, Mannheim**

**am Samstag, den 22. Oktober 2011, 10 bis 17 Uhr**

**in Ravensburg, im Veranstaltungsraum des Restaurant auf der Veitsburg / Bagnato-Schlösschen**

Seminarleitung: Dr. Klaus Malek, Freiburg

Herr Kollege Stefan Allgeier ist Fachanwalt für Strafrecht und Lehrbeauftragter der Universität Heidelberg für das Fach „Strafverteidigung“.

Er ist im Bereich des Jugendstrafrechts seit vielen Jahren tätig, gerade auch im Bereich der anwaltlichen Fortbildung hierzu.

Das Seminar wird zeigen, dass auch und gerade das Jugendstrafrecht ganz aktuell durch Gesetzgebung und Rechtsprechung neue Entwicklungen und grundlegende Veränderungen aufweist, die zu kennen für die Strafverteidigung unabdingbar sind.

Die Veranstaltung findet auf der Veitsburg hoch über Ravensburg statt. Bitte beachten Sie die Hinweise zum Veranstaltungsort am Ende dieser Einladung.

Mit Ravensburg haben wir bewusst eine Stadt gewählt, die auch auf Grund ihrer Lage im württembergischen Allgäu zum Aufenthalt einlädt. Hierdurch sollen gerade auch – aber nicht nur - Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger aus dieser Region angesprochen werden.

Anmeldungen bitte schriftlich oder per E-mail an: Herrn Rechtsanwalt Marvin Schroth, Riefstahlstr. 12, 76133 Karlsruhe, Telefax: (0721) 85 72 95, E-Mail: [strafverteidiger-bw@skpanwaelte.de](mailto:strafverteidiger-bw@skpanwaelte.de) .

Bitte, geben Sie bei Ihrer Anmeldung den Veranstaltungstitel sowie Ihren Namen mit Kanzleianschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail an.

Der Unkostenbeitrag für das Seminar beträgt für Vereinsmitglieder 60,00 €, für Nichtmitglieder 120,00 € (umsatzsteuerfrei) und schließt Pausengetränke mit ein.

Den Betrag wollen Sie bitte mit der Anmeldung auf das Konto der Baden-Württembergische Strafverteidiger e.V., Konto-Nr. 215162757 bei der Postbank Karlsruhe, BLZ 66010075 überweisen.

Die Anmeldung ist verbindlich.

Bei Rücktritt erheben wir eine Rücktrittspauschale von 10,00 €. Bei Nichtteilnahme ohne vorherige Abmeldung wird der volle Unkostenbeitrag fällig, sofern keine Ersatzperson gestellt wird.

Für die Teilnahme an der Veranstaltung wird eine Bescheinigung nach § 15 FAO (6 Stunden) ausgestellt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Schroth  
Rechtsanwalt



### **Hinweise zum Veranstaltungsort**

Der Konferenzraum im Bagnato Schlösschen auf der Veitsburg befindet sich im 1. Obergeschoss der Burg, die als Restaurant genutzt wird. Die Veitsburg liegt malerisch über der Stadt Ravensburg mit herrlicher Aussicht.

Vom Bahnhof aus empfiehlt sich ein Taxi, da die Burg jenseits der Altstadt liegt. Wer mit dem PKW anreist kann sich an den Wegweisern zur Veitsburg orientieren. Die Adresse lautet Veitsburg 2, Ravensburg.

# Jugendstrafrecht

## Die Verteidigung von Jugendlichen und Heranwachsenden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

RA Stefan Allgeier, Mannheim

### I. Grundlagen

- A. Jugendliche und Heranwachsende - die umkämpfte Abgrenzung gem. § 105 JGG
- B. Erziehungsberechtigte - das schwierige Verhältnis
- C. Die Jugendgerichtshilfe - das unbekante Wesen

### II. Das Jugendstrafverfahren und seine Folgen

- A. Jugendstrafrecht und Untersuchungshaft
- B. Die Rechtsfolgen nach JGG
  - 1. Schwere der Schuld
  - 2. schädliche Neigungen
  - 3. Schuldspruch
  - 4. Vorbewährung
  - 5. Diversion
  - 6. Zuchtmittel und Erziehungsmaßnahmen
- C. Gesamtstrafe vs einheitliche Rechtsfolgen
- D. Die beschränkten Rechtsmittel
- E. Die Notwendigkeit der Verteidigung

### III. Sonderfälle

- A. Begutachtung im Jugendstrafverfahren
- B. Beteiligung von Geschädigten
- C. Der Eintrag im BZR